

## Geszentwurf

### der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

### Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragssatzgesetz 2014)

#### A. Problem und Ziel

Für das Jahr 2014 sind die Beitragssätze in der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung festzusetzen.

Ziel ist es, vor dem Hintergrund der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Kontinuität, Stabilität und Planungssicherheit für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung sicherzustellen.

#### B. Lösung

Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung wird durch dieses Gesetz für das Jahr 2014 auf 18,9 Prozent und der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 auf 25,1 Prozent festgesetzt.

Dies schafft Planungssicherheit und gewährleistet die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Festsetzung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,1 Prozent ergeben sich gegenüber einem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung von 18,3 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 24,3 Prozent, die durch Verordnungsgebungsverfahren festzusetzen gewesen wären, die nachfolgend dargestellten finanziellen Wirkungen:

In der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich durch die Beibehaltung der Beitragssätze für das Jahr 2014 Mehreinnahmen in Höhe von rund 7,5 Mrd. Euro.

Beim Bund unterbleibt durch die Beibehaltung des Beitragssatzes bei den Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten (§ 177 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) im Jahr 2014 eine Entlastung um rund 0,38 Mrd. Euro.

Der allgemeine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung ist an die Entwicklung des Beitragssatzes gebunden. Infolge der Beibehaltung des Beitragssatzes im Jahr 2014 werden daher mögliche Minderausgaben beim allgemeinen Bundeszuschuss

für die alten und neuen Länder in Höhe von insgesamt rund 1,18 Mrd. Euro nicht realisiert.

Die Beibehaltung des Beitragssatzes in der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung führt im Jahr 2014 zu Mehreinnahmen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von rund 98 Mio. Euro, was den Bund im Rahmen der Defizitdeckung (§ 215 SGB VI) in gleichem Umfang entlastet.

Durch die Beibehaltung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung unterbleibt eine Entlastung bei Bund, Ländern und Kommunen bei den Beiträgen für ihre Beschäftigten.

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der Bundesagentur für Arbeit unterbleiben durch unveränderte Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung für ihre Leistungsbezieher beziehungsweise für Pflegepersonen im Jahr 2014 rund 0,17 Mrd. Euro an Entlastungen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Den Rentenversicherungsträgern und der übrigen Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Die Stabilisierung der Beitragssätze in der Rentenversicherung hat zur Folge, dass die durch eine Senkung der Beitragssätze entstehenden finanziellen Wirkungen in Form geringerer Beitragszahlungen bei den Arbeitskosten nicht eintreten. Bei einer Beitragssatzsenkung durch Verordnungsgebungsverfahren um 0,6 Prozentpunkte in der allgemeinen Rentenversicherung bzw. um 0,8 Prozentpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung ergäben sich Finanzwirkungen in Höhe von jeweils 2,9 Mrd. Euro bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wie auch auf Seiten der Arbeitgeber. Der möglichen preiserhöhenden Wirkung höherer Arbeitskosten steht eine mögliche preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber. Insgesamt ist somit nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau zu rechnen.

**Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der  
gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014  
(Beitragssatzgesetz 2014)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2014 in der allgemeinen Rentenversicherung 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,1 Prozent.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2013

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion  
Thomas Oppermann und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dieses Gesetz bestimmt den Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für das Jahr 2014 sind die Beitragssätze in der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung festzusetzen.

Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung wird für das Jahr 2014 auf 18,9 Prozent und der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 auf 25,1 Prozent festgesetzt.

Zur Gewährleistung von Kontinuität, Stabilität und Planungssicherheit in der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Beitragssätze vor dem Hintergrund der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch Gesetz für das Jahr 2014 beizubehalten. Dies schafft Planungssicherheit und gewährleistet die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung.

#### III. Alternativen

Keine.

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund für die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz.

#### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

#### VI. Gesetzesfolgen

##### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Dieses Gesetz sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

##### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Festsetzung der Beitragssätze in der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 ist mit der Zielstellung finanzieller Nachhaltigkeit zu vereinbaren.

##### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Festsetzung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,1 Prozent ergeben sich gegenüber einem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung von 18,3 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 24,3 Prozent, die durch Verordnungsgebungsverfahren festzusetzen gewesen wären, die nachfolgend dargestellten finanziellen Wirkungen:

In der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich durch die Beibehaltung der Beitragssätze für das Jahr 2014 Mehreinnahmen in Höhe von rund 7,5 Mrd. Euro.

Beim Bund unterbleibt durch die Beibehaltung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung eine Entlastung bei den Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten (§ 177 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) im Jahr 2014 von rund 0,38 Mrd. Euro.

Wegen der Anbindung des allgemeinen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung (§ 213 Absatz 2 und 2a SGB VI) an die Entwicklung des Beitragssatzes unterbleibt im Jahr 2014 eine Entlastung des Bundes in Höhe von rund 0,93 Mrd. Euro.

Durch den gegenüber dem Fall einer Beitragsabsenkung höheren Zuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung wird auch beim Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung in den neuen Ländern (§ 287e SGB VI) eine mögliche Entlastung des Bundes im Jahr 2014 in Höhe von rund 0,25 Mrd. Euro nicht realisiert.

Die Beibehaltung des Beitragssatzes in der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung führt im Jahr 2014 zu Mehreinnahmen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von rund 98 Mio. Euro, was den Bund im Rahmen der Defizitdeckung (§ 215 SGB VI) in gleichem Umfang entlastet.

Im Rahmen der Defizitdeckung nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) wird der Bund durch entsprechende Mehreinnahmen in der Alterssicherung der Landwirte um rund 20 Mio. Euro entlastet.

Weiterhin unterbleiben für das Jahr 2014 durch die Beibehaltung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung bei Bund, Ländern und Kommunen Entlastungen bei den Beiträgen für ihre Beschäftigten in Höhe von rund 0,22 Mrd. Euro (Bund: rund 20 Mio. Euro, Länder: rund 70 Mio. Euro, Kommunen: rund 130 Mio. Euro).

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der Bundesagentur für Arbeit unterbleiben durch unveränderte Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung für ihre Leistungsbezieher beziehungsweise für Pflegepersonen im Jahr 2014 rund 0,17 Mrd. Euro an Entlastungen (gesetzliche Krankenversicherung: rund 40 Mio. Euro, soziale Pflegeversicherung: rund 30 Mio. Euro, Bundesagentur für Arbeit: rund 100 Mio. Euro).

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

##### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

##### **4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Den Rentenversicherungsträgern und der übrigen Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

#### **5. Weitere Kosten**

Die Stabilisierung der Beitragssätze in der Rentenversicherung hat zur Folge, dass die durch eine Senkung der Beitragssätze entstehenden finanziellen Wirkungen in Form geringerer Beitragszahlungen bei den Arbeitskosten nicht eintreten. Bei einer Beitragssatzsenkung durch Verordnungsgebungsverfahren um 0,6 Prozentpunkte in der allgemeinen Rentenversicherung bzw. um 0,8 Prozentpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung ergäben sich Finanzwirkungen in Höhe von jeweils 2,9 Mrd. Euro bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch auf Seiten der Arbeitgeber. Der möglichen preiserhöhenden Wirkung höherer Arbeitskosten steht eine mögliche preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber. Insgesamt ist somit nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau zu rechnen.

#### **6. Gleichstellungspolitische Relevanz**

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

## VII. Befristung; Evaluation

Die Bundesregierung legt mit diesem Gesetz die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 fest.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich. Die Bundesregierung hat die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar eines Jahres festzusetzen.

### B. Besonderer Teil

#### Zu § 1

Für das Jahr 2014 sind die Beitragssätze in der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung festzusetzen.

Die Beitragssätze werden in ihrer Höhe gegenüber dem Jahr 2013 nicht verändert. Zur Gewährleistung von Kontinuität, Stabilität und Planungssicherheit in der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2014 auf 18,9 Prozent festgesetzt.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der allgemeinen Rentenversicherung ändert. Da sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung gegenüber dem Jahr 2013 nicht verändert, wird der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 auf 25,1 Prozent festgesetzt.

#### Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2014.

Mit diesem Gesetz wird damit die Festsetzung der Beitragssätze für die Zeit ab dem 1. Januar 2014 in Höhe der Werte für das Jahr 2013 geregelt. Somit besteht für die Bundesregierung keine Verpflichtung zur Beschlussfassung über eine Rechtsverordnung zur Veränderung der Beitragssätze für das Jahr 2014 nach den §§ 158 und 160 SGB VI.



